Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4488

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Fischerei-Übereinkommen vom 9. März 1964

— Drucksache V/4289 —

A. Bericht des Abgeordneten Marquardt

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 236. Plenarsitzung vom 11. Juni 1969 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nahm bei seinen Beratungen zur Kenntnis, daß das Fischerei-Übereinkommen die Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Fischereigrenzen im Nordwestatlantik einschließlich der Nordsee beseitigt. Es bestimmt im wesentlichen, daß die Breite des Küstenmeeres (3 Seemeilen) unverändert bleibt, jeder Vertragspartei aber freistehen soll, eine Fischereianschlußzone bis zu insgesamt 12 Seemeilen zu errichten. Innerhalb dieser Zone muß den anderen Vertragsparteien das Recht zugestanden werden, die von ihren Staatsangehörigen gewohnheitsmäßig ausgeübte Fischerei fortzuführen, und zwar zwischen 3 und 6 Seemeilen für eine im Einzelfall auszuhandelnde Übergangszeit, zwischen 6 und 12 Seemeilen unbefristet. Zur Beilegung von Streitigkeiten ist ein Schiedsverfahren vorgesehen.

Bisher haben Großbritannien, Irland, Dänemark, Spanien, Portugal, Frankreich und kürzlich auch Schweden von dem Abkommen Gebrauch gemacht und eine Fischereianschlußzone eingeführt. Diese Länder haben den deutschen Fischern die vertraglichen Rechte aufgrund ihrer gewohnheitsmäßigen Fischerei eingeräumt, soweit eine solche besteht. Im Verhältnis zu Schweden sind Verhandlungen hierüber eingeleitet worden.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Entwicklung im nordostatlantischen Raum und die Interessen der deutschen Küstenfischer ist von der Bundesregierung vorgesehen, in absehbarer Zeit und nach Abstimmung mit den EWG-Partnern Holland und Belgien auch für die deutsche Nordseeküste eine 12-Seemeilen-Fischereizone zu deklarieren. Hierzu ist zu gegebener Zeit ein besonderes Gesetz erforderlich.

Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hatte empfohlen, dem Plenum eine Entschließung vorzuschlagen, in der die Bundesregierung ersucht wird, nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland dem Bundestag einen Bericht darüber zu erstatten, welche Belastungen sich aus der Anwendung des Abkommens für die deutsche Hochsee- und Küstenfischerei ergeben haben und beim Abschluß bilateraler Vereinbarungen die Frage zu prüfen, in welcher Weise das Abfischen von wandernden Fischgründen gesichert werden kann. Der federführende Ernährungsausschuß vermochte jedoch im Hinblick auf die sich ständig wandelnden Verhältnisse in der Fischwirtschaft dem Vorschlag einer förmlichen Entschließung nicht zu folgen.

Der weiteren Empfehlung des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses, die Absicht der Bundesregierung ausdrücklich zu billigen, bei der Ratifizierung des Übereinkommens eine Erklärung abzugeben, die gegen das Äquidistanzprinzip gerichtet ist, stimmte der Ausschuß zu.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der mitberatende Auswärtige Ausschuß stimmten dem vorliegenden Gesetzentwurf und auch den Erwägungen der Bundesregierung, für die deutsche Nordseeküste ebenfalls eine 12-Seemeilen-Fischereizone zu deklarieren, zu. Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1969

Marquardt

Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache V/4289 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1969

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Marquardt**
Vorsitzender	Berichterstatter